

DAS ABGB – VOM KINDSCHAFTSRECHT BIS ZUR RETROZESSION...

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch oder kurz ABGB regelt, wie es die Gesetzesbezeichnung schon andeutet, die Rechtsbeziehungen zwischen den Bürgerinnen und Bürgern in diesem Land ohne Ansehung der Nationalität oder des Geschlechts. Dabei denkt man zuerst daran, dass das ABGB Aspekte wie das Kindschaftsrecht, allenfalls auch das Namensrecht und ähnliches regelt – also eher gesellschaftspolitisch relevante Aspekte. Spätestens wenn man bedenkt, dass auch das Arbeitsvertragsrecht und das Erbrecht im ABGB beinhaltet sind, begreift man, dass hier auch Wesentliches, was direkt oder indirekt mit der Wirtschaft zu tun hat, geregelt wird.

Justizminister Dr. Klaus Tschütscher hat mit Blick auf den 200-jährigen Geburtstag des ABGB im Jahre 2012 das Projekt „200 Jahre ABGB“ angekündigt. Ziel dieses Projektes soll es sein, das liechtensteinische ABGB wieder auf den neusten Stand zu bringen. Das ABGB wurde im Jahre 1812 aus Österreich übernommen und in das liechtensteinische Recht überführt. In der Zwischenzeit gab es sowohl in Österreich wie auch in Liechtenstein viele Anpassungen. Verschiedene Anpassungen in Österreich der letzten Jahre und zum Teil Jahrzehnte sind von Liechtenstein nur teilweise oder gar nicht nachvollzogen worden. Ziel des Projektes soll es insbesondere sein, systematisch zu prüfen, ob und welche dieser Anpassungen zu übernehmen sind und welche Modifikationen auf liechtensteinische Besonderheiten zu berücksichtigen sind.

Auch Fragen aus dem Finanzdienstleistungsbereich, welche in den vergangenen Monaten intensiv diskutiert wurden und zum Teil noch werden, haben ihren Sitz im ABGB. So hat die Frage, ob Retrozessionen von Banken an Vermögensverwalter für das von diesen für Kunden verwaltete Geld zulässig sei, die Medien und Vermögensverwalter sehr beschäftigt. Die Rechtslage ist an sich klar: Der Vermögensverwalter muss derartige Retrozessionen, wenn er sie sich durch seinen Kunden nicht hat zusichern lassen, an diesen weitergeben. Ebenso klar ist, dass die Bank, welche selber nicht die Vermögensverwaltung vornimmt, keine Informationspflicht hat, dass sie an Vermittler und Vermögensverwalter Retrozessionen zahlt. Aus der Optik der Bank nämlich handelt es sich um ihre eigenen Einnahmen aus Gebühren, die sie an Vertriebspartner, Vermittler oder Berater für die Zusammenarbeit zahlt. In diesem Bereich hat der Landtag im Übrigen in seiner Sitzung vom 19./20./21. September 2007 in zweierlei Hinsicht reagiert und das ABGB angepasst: Zum einen wurde in § 1009a ABGB geregelt, unter welchen Umständen beispielsweise ein Vermögensverwalter davon ausgehen darf, dass sein Kunde ausreichend informiert ist und die von ihm empfangenen Retrozessionen ihm zusehen. In der gleichen Änderung des ABGB ist der Landtag auch einer berechtigten und langjährigen Forderung aus dem Finanzdienstleistungsbereich nachgekommen, die ich an dieser Stelle ebenfalls einmal thematisiert habe: Die Verjährung für Forderungen aus Finanzdienstleistungsge-

schäften wurde von den nicht mehr zu rechtfertigenden 30 Jahren auf in der Regel drei, maximal aber zehn Jahre reduziert. Das Projekt „200 Jahre ABGB“ wird die Chance geben, die Verjährungsfristen grundsätzlich einer Überprüfung zu unterziehen, damit wieder ein homogenes Ganzes geschaffen werden kann.

Allein schon dieses eine Beispiel belegt die immense wirtschaftliche Bedeutung des ABGB. Dass auch das allgemeine Vertragsrecht, die Regelungen über Kauf, Miete und andere Geschäfte ebenfalls im ABGB beheimatet ist, belegt die Bedeutung dieses Gesetzes auch für die wirtschaftlichen Beziehungen aufs Deutlichste.

Man darf das Projekt „200 Jahre ABGB“ nicht überladen. Dieses soll primär einer gewissen Bereinigung und einer sehr sinnhaften Angleichung an das österreichische ABGB unter Berücksichtigung liechtensteinischer Besonderheiten dienen. Es wird viel Fingerspitzengefühl brauchen, zu entscheiden, wo nur rezipiert und wo allenfalls angepasst werden soll. Man darf sich aber jedenfalls für das Jahr 2012 auf eine 200 Jahre alte Jubilarin freuen, die nicht bloss rüstig sein wird, sondern der man die 200 Jahre nicht anmerken wird.

Dr. Mario Frick

*Rechtsanwalt und Verwaltungsrat in verschiedenen
aktiven Unternehmungen*